

KUNDMACHUNG

Gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Verordnung über die Entrichtung der Parkgebühr von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. in der Sitzung am 14.12.2023 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde:

Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau

1. Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf nachfolgend angeführten Straßen und Plätzen ist gem. § 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes eine Abgabe (= Parkgebühr) zu entrichten:
 - a) Parkplatz westseitig der Bezirkshauptmannschaft (BH-Parkplatz) (Anlage 1).
 - b) Obermarkt (Anlage 2)
 - Hauptstraße von der Abzweigung von der Wagrainer Bundesstraße bis zum Haus Hauptstraße 49 (linksseitig) und von der Post bis zum CP-Haus (rechtsseitig).
 - Ing. Ludwig Pechstraße von der Abzweigung von der Hauptstraße bis zur Einfahrt Raika-Parkplatz (linksseitig).
 - Parkplätze entlang des Kaufpark Schiffer (südseitig) ab dem Fußgängerübergang zur Salzburger Sparkasse bis zum Schranken.
 - Parkplätze nördlich der Salzburger Sparkasse.
 - Parkplätze auf der Hans Kappacherstraße
 - c) Pöllnhof-Parkplatz (Anlage 3)
 - d) Untermarkt (Anlage 4)
 - Hauptstraße vom Haus Hauptstraße 73 bis zur Vormarkt-Brücke (linksseitig), einschließlich Untermarkt-Parkplatz und Bendl-Parkplatz und vom Haus Hauptstraße 64 bis zur Kreuzung mit der Kasernenstraße (rechtsseitig).
 - Kasernenstraße von der Kreuzung mit der Hauptstraße bis zur Einfahrt Salzachweg.
2. Höhe der Parkgebühr
 - a) Die Parkgebühr für die erste halbe Stunde wird mit 0,50 € festgesetzt. Für die weitere Parkzeit kann die Gebühr mit jeweils 0,10 € für weitere 6 Minuten entrichtet werden. Die maximale Parkdauer beträgt 2 Stunden (= 2,00 €).
 - b) Darüber hinaus kann die Parkgebühr auch in Bauschbeträgen je Kalendermonat entrichtet werden, wofür die zu entrichtende Parkgebühr pro Monat mit 40,00 € festgesetzt wird.



- c) Der Bauschbetrag kann auch für ein ganzes Kalenderjahr entrichtet werden, wobei diese Gebühr 310,00 € beträgt.
 - d) Der Bauschbetrag für ein Kalenderjahr ausschließlich für den Untermarkt-Parkplatz beträgt 180,00 €.
3. Die Zeiten, innerhalb der das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen abgabepflichtig sind:
- Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr und
 - Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr.
4. Art der Abgabentrachtung
- a) Die Parkgebühr wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder durch den Erwerb eines elektronischen Parkscheins (elektronischer Kurzparknachweis) entrichtet.
 - b) Der erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
 - c) Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System dient dabei als Nachweis der Entrichtung. Die Abrechnung der elektronischen Parkgebühr erfolgt minutengenau entsprechend der tatsächlichen Parkdauer nach folgender Berechnungsmethode: Die Parkgebühr für die höchstzulässige Parkdauer wird durch die entsprechende Anzahl der Minuten dividiert und mit der tatsächlichen Parkdauer in Minuten multipliziert. Ein Überschreiten der höchstzulässigen Parkdauer ist unzulässig. Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Parkscheins ist während der gesamten Parkdauer durch Verwendung einer Vignette über das mobile Parksysteem (Anlage 5) analog Abs. 2 ersichtlich zu machen.
 - d) Bei Abgabentrachtung in Form eines Bauschbetrages je Kalendermonat oder Jahr hat die Bescheinigung die Bezeichnung des Kalendermonates und Kalenderjahres zu enthalten.
 - e) Dieser Parkschein oder die Bescheinigung über die Entrichtung des Bauschbetrages ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut kennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, anzubringen.
5. Wird das Fahrzeug zum abgabefreien Halten abgestellt oder ist eine Bescheinigung über die Entrichtung des Bauschbetrages vorhanden, so hat der Fahrzeuglenker das Fahrzeug mit einer richtig eingestellten Parkscheibe zu kennzeichnen.
6. Die Überwachung der Entrichtung der Parkgebühr erfolgt durch von der Gemeinde dafür ermächtigte Personen, welche einen Dienstausweis sowie ein Abzeichen mit der Aufschrift "Parkgebühren Überwachungsorgan" mitführen.
7. Die Höhe des Erhöhungsbetrages wird mit 20,00 € die des Einhebungszuschlages mit 36,00 € festgesetzt.



8. Ausnahmen von der Parkgebührenpflicht

- a) Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gem. § 45 Abs. 2 oder 4, StVO 1960 i.d.g.F. erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat zu entrichten, wobei in begründeten Fällen von dieser Verpflichtung auch Abstand genommen werden kann.
- b) Elektrofahrzeuge für die Zeit eines Ladevorganges an einer Stromtankstelle.

9. In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- a) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft und gleichzeitig treten alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.
- b) Punkt 8 Abs. b) tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Günther Mitterer

Anschlagsvermerk:

angeschlagen am

abgenommen am





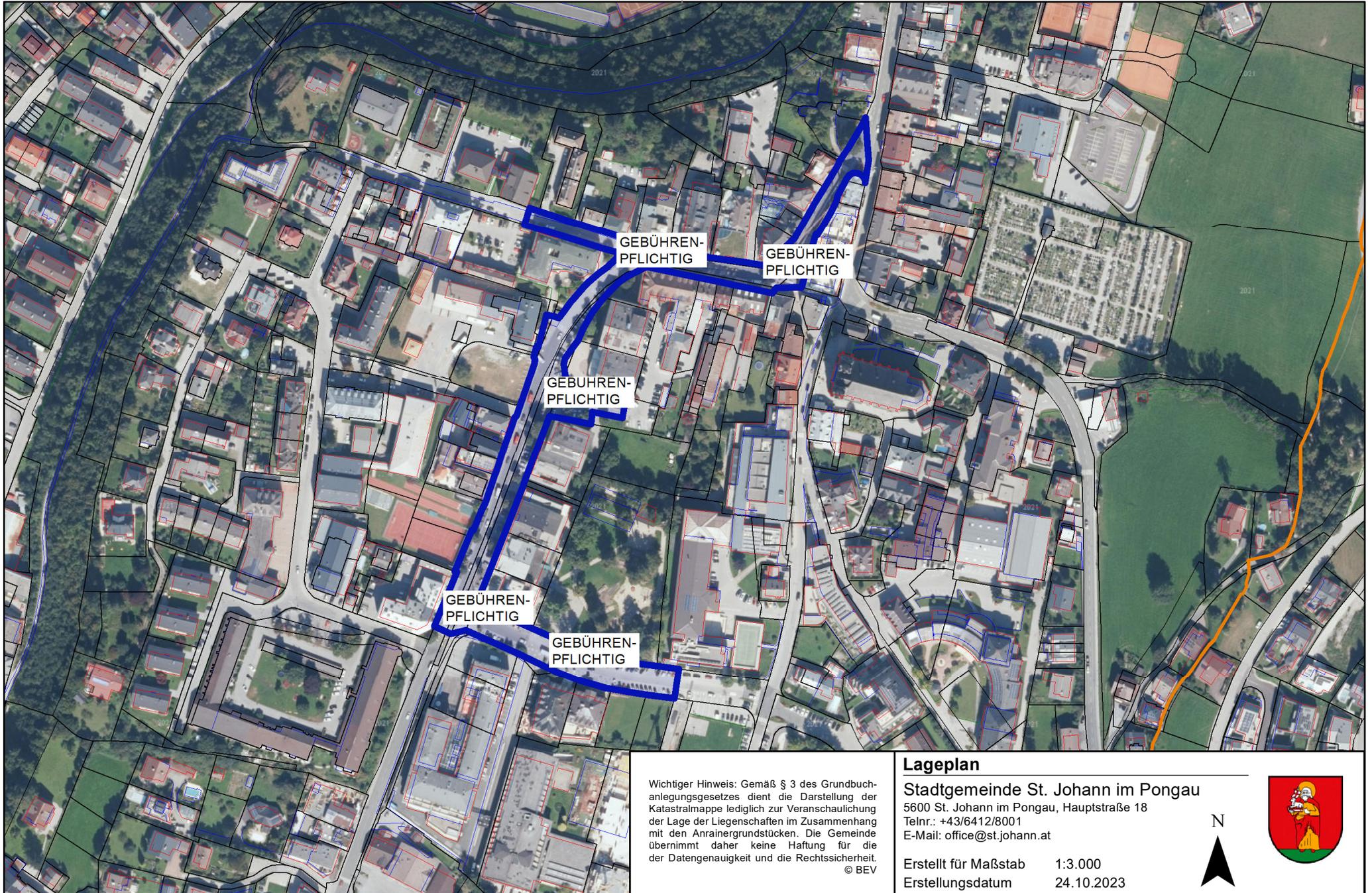
Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
5600 St. Johann im Pongau, Hauptstraße 18
Telnr.: +43/6412/8001
E-Mail: office@st.johann.at



Erstellt für Maßstab 1:1.000
Erstellungsdatum 23.10.2023



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
5600 St. Johann im Pongau, Hauptstraße 18
Telnr.: +43/6412/8001
E-Mail: office@st.johann.at

Erstellt für Maßstab 1:3.000
Erstellungsdatum 24.10.2023





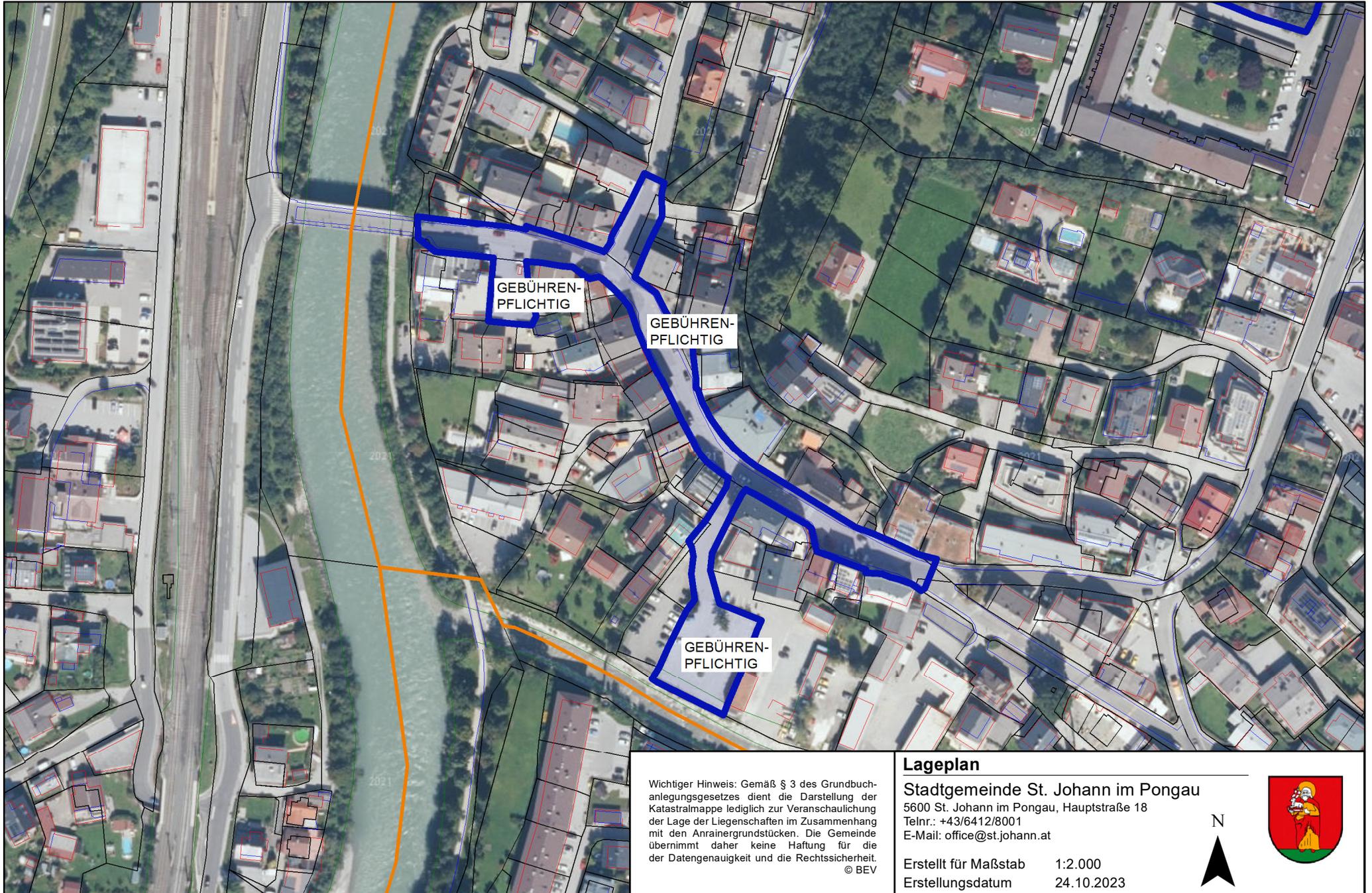
Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
5600 St. Johann im Pongau, Hauptstraße 18
Telnr.: +43/6412/8001
E-Mail: office@st.johann.at

Erstellt für Maßstab 1:500
Erstellungsdatum 24.10.2023





Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-anlegungs-gesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Stadtgemeinde St. Johann im Pongau
5600 St. Johann im Pongau, Hauptstraße 18
Telnr.: +43/6412/8001
E-Mail: office@st.johann.at

Erstellt für Maßstab 1:2.000
Erstellungsdatum 24.10.2023



Vignette
(Maße 50mm x 50 mm)

